

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/1/9 405-4/2189/1/12-2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.01.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.01.2019

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

StVO 1960 §5 Abs1 StVO 1960 §99 Abs1b StVO 1960 §5a Abs2

VStG §64 Abs3

AVG §76

Rechtssatz

Da die Kosten für die Untersuchung durch den Amtsarzt und die Untersuchung der Blutprobe der Behörde nicht im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens, sondern noch vor dessen Einleitung entstanden sind, ist es nicht zulässig, den Ersatz dieser Kosten dem Beschuldigten als der Behörde erwachsene Barauslagen im Sinne der Bestimmung des § 64 Abs 3 VStG aufzuerlegen.

Schlagworte

Verkehrsrecht, StVO, Inbetriebnahme eines KFZ in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand, Feststellung der Beeinträchtigung, ärztliches Gutachten, Untersuchungskosten, Barauslagen Verwaltungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2019:405.4.2189.1.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, https://www.salzburg.gv.at/lvwg

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$